

## 1351 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Verkehrsausschusses

### über die Regierungsvorlage (1195 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Die nach dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Teilnovellierung des § 34 der Fernmeldegebührenordnung (Anlage zum Fernmeldegebührengesetz) regelt die Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen für Privatfernmeldeanlagen und für sonstige Zwecke („Mietleitungen“). Diese Gebühren wurden zuletzt mit Bundesgesetz vom 25. November 1980, BGBl. Nr. 562/1980, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1981, abgeändert. Gemäß dem Koalitionsabkommen vom Dezember 1990 sollen Fernmeldegebühren kosten- und marktorientiert festgelegt werden. Die seit der letzten Festlegung der Gebühren für Mietleitungen eingetretenen Änderungen machen eine entsprechende Anpassung dieser Gebühren an die heutige Kosten- und Marktsituation erforderlich. Auf Grund des Einsatzes und der optimalen Nutzung moderner Telekommunikationstechnologien konnten bei Leitungen im Entfernungsbereich ab etwa 50 km deutliche Kosteneinsparungen erzielt werden; sie sollen nach dem vorliegenden Entwurf in Form von Gebührensenkungen an die Kunden weitergegeben werden. Im Gegensatz dazu ist bei „kurzen“ Leitungen eine deutliche Kostenunterdeckung gegeben. Durch eine Nachziehung der Gebühren soll diese Unterdeckung teilweise ausgeglichen werden. Der Entwurf sieht ferner — in vorbereitender Anpassung an die mit Abschluß des EWR verbindlich werdenden einschlägigen EG-Richtlinien für Mietleitungen (insbesondere Richtlinie 92/44) — den Entfall einer Reihe bestehender Gebührensuschläge vor, die gegenwärtig auf Grund des Verwendungszweckes eines Stromweges zusätzlich zu den eigentlichen Mietgebühren vom

Kunden zu entrichten sind. Mit dem Entfall dieser Zuschläge ist zudem ein weiterer Liberalisierungseffekt bei Mietleitungen verbunden („offener Netzzugang“ im Sinne der EG-Richtlinien). Ferner wird durch diese Maßnahme die Vergebührung für den Kunden transparenter und damit besser kalkulierbar.

Aus kostenbezogenen Gründen sieht der Entwurf schließlich den Entfall der Gebührenermäßigung bei Mietleitungen für Bundesdienststellen und Presseinstitutionen vor. Für diese Maßnahme ist eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorgesehen. Mit dem Entfall dieser Ermäßigung wird auch der wiederholten Forderung des Rechnungshofes nach Berücksichtigung des Prinzips der Kostenwahrheit Rechnung getragen.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. November 1993 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Peter Rosenstingl sowie der Ausschufsbmann Abgeordneter Franz Hums und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Viktor Klima beteiligten, den in der Regierungsvorlage enthaltenen Gesetzentwurf in der Fassung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Franz Hums und Mag. Helmut K u k a c k a mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1195 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 11 18

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch

Berichterstatter

Franz Hums

Obmann

∕.

## **Abänderung**

**zum Gesetzentwurf in 1195 der Beilagen**

Art. II lautet:

### **„Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Z 5 und 6 mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Die Z 5 und 6 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Mai 1994 in Kraft.“